

Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

1. Verantwortlicher Aktuar und versicherungsmathematische Funktion

a) Der Verantwortliche Aktuar

Die DAV begrüßt ausdrücklich den Erhalt dieses Instituts als eine der bewährten Regelungen des VAG, denn die Erfahrungen mit dem Institut des Verantwortlichen Actuars (VA), das im Zuge des Wegfalls der aufsichtsbehördlichen Bedingungs- und Tarifgenehmigung in der Lebensversicherung mit der Gesetzesnovellierung 1994 des VAG (Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften) eingeführt wurde, sind durchweg positiv.

Gemäß § 141 VAG-E Absatz 5 Ziffer 1 hat der VA die Finanzlage des Unternehmens daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Die bisherige Verpflichtung hingegen zu überprüfen, dass das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt, ist im Entwurf nicht mehr enthalten. Dies wird damit begründet, dass sich die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung künftig nicht mehr nach der Höhe der bilanziellen Rückstellungen richtet. Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung soll jedoch gemäß Artikel 303 der Solvency II Richtlinie der bisherige Rechtszustand („Solvabilität I“) weiterhin gelten.

Insofern empfiehlt die DAV zu prüfen, wie für die VA von Pensionskassen und Pensionsfonds weiterhin sichergestellt werden kann, dass sie ihren Aufgaben gemäß VAG a.F. vollumfänglich nachkommen können.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass sich die Rolle des VA in der Schaden-/Unfallversicherung bisher auf die Beurteilung der Angemessenheit und die Berechnung der Rückstellungen für Renten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung ohne Rückgewähr der Prämie und auf die Aufgaben gemäß § 161 VAG-E in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr beschränkt.

Da die Beurteilung der Angemessenheit von Schaden- und Beitragsrückstellungen von besonderer Bedeutung für die Risikosituation von Unternehmen in der Schaden-/Unfallversicherung ist, empfiehlt die DAV die Bestellung einer

natürlichen Person, die analog zur Vorgehensweise in der Lebensversicherung diese Angemessenheit der Rückstellungen unter der Handelsbilanz bestätigt.

b) Die Haftung des Verantwortlichen Aktuars

Die Haftung des VA gegenüber dem Versicherungsunternehmen ist weiterhin der Höhe nach unbegrenzt – vorbehaltlich etwaiger individueller oder formularmäßiger Haftungsbeschränkungen. Vor diesem Hintergrund regt die DAV eine gesetzliche Haftungsbegrenzung an, um eine mögliche Überforderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des VA zu vermeiden und zugleich die Regressansprüche gegen den VA für den Schadensfall besser versicherbar zu machen. Dies gilt insbesondere für freiberuflich tätige Aktuare.

In § 141 VAG-E sollte daher ein neuer Absatz 7 eingefügt werden, der der Haftungsbegrenzung der Wirtschaftsprüfer in § 323 Absatz 2 HGB nachgebildet ist. Ein Formulierungsvorschlag ist in der Anlage beigefügt. Die Verweise auf § 141 VAG-E sind in § 156 VAG-E Absatz 2 und § 162 VAG-E entsprechend zu ändern.

Eine ausführliche Begründung ist dem Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben der DAV an Herrn Staatssekretär Dr. Thomas Steffen vom 17. Februar 2014 zugegangen.

Gleichzeitig ist die DAV der Auffassung, dass diese im VAG zu verankernde Haftungsbegrenzung ebenso für VA gelten muss, die für Pensionsfonds und für Pensionskassen tätig sind, ohne dass hierauf gesondert verwiesen werden muss. Das sollte vorsorglich in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Darüber hinaus empfiehlt die DAV, eine entsprechende Haftungsbegrenzung für die mit dem VAG-E neu eingeführten Schlüsselfunktionen „versicherungsmathematische Funktion“ und „Risikomanagement-Funktion“ vorzusehen.

c) Die versicherungsmathematische Funktion

Mit der Einführung des § 31 VAG-E ist die versicherungsmathematische Funktion gemäß Artikel 48 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG umgesetzt worden.

Die DAV betont, dass der versicherungsmathematischen Funktion gemessen an ihren Aufgaben eine sehr große Bedeutung zukommt und dass deren erfolgreiche Ausübung eine hohe Qualifikation derjenigen, die diese Funktion in Zukunft ausüben werden, voraussetzt. Zur Beurteilung dieser Qualifikation müssen daher transparente Kriterien entwickelt werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu

„Die Ausübung der versicherungsmathematischen Funktion setzt versicherungs- und finanzmathematische Kenntnisse voraus, die aber nicht in bestimmter Weise erworben worden sein müssen. Der Umfang der erforderlichen Kenntnisse bestimmt sich nach Art, Umfang und Komplexität des Geschäfts des betreffenden Versicherungsunternehmens. Ebenso wenig wie beim Institut des Verantwortlichen

Aktuars nach § 141 VAG-E müssen die Personen, die die versicherungsmathematische Funktion ausüben, Versicherungsmathematiker (Aktuare) sein.“

Die DAV stellt hierzu klar, dass bei Mitgliedern der DAV regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese aufgrund ihrer umfassenden versicherungsmathematischen Ausbildung die geforderten Qualifikationsanforderungen erfüllen. Daher ist nach Auffassung der DAV die Mitgliedschaft in der DAV ein hinreichender Qualifikationsnachweis.

Die negative Aussage, dass Personen, die die versicherungsmathematische Funktion ausüben, keine Aktuare sein müssen, ist zu einseitig und sollte daher gestrichen werden.

d) Die Risikomanagement-Funktion / unabhängige Risikocontrollingfunktion

Da die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion / unabhängigen Risikocontrollingfunktion viele bewertende, finanzmathematisch fundierte Anteile umfassen und die Kenntnis aktuarieller Methoden erfordern, weist die DAV darauf hin, dass analog zur versicherungsmathematischen Funktion auch hier eine hohe Qualifikation der die Funktion ausübenden Personen vorausgesetzt werden muss, die anhand transparenter Kriterien nachgewiesen werden kann.

e) Möglichkeit einer Personenidentität bei versicherungsmathematischer und Risikomanagement-Funktion

Artikel 41 Absatz 1 der Solvency II Richtlinie verpflichtet alle Unternehmen, ein Governance-System mit einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten aufzubauen. Die Entwürfe der Delegierten Rechtsakte konkretisieren diese Forderung mit der Vorgabe, dass „jede Funktion frei von Einflüssen bleibt, die die Fähigkeit der Funktion beeinträchtigen könnten, ihren Pflichten objektiv, fair und unabhängig nachzukommen“. Insofern ist maßgeblich für die Frage der möglichen Zusammenführung von Funktionen, ob tatsächliche Interessenkonflikte bestehen.

Gemäß § 31 VAG-E Absatz 2 trägt die versicherungsmathematische Funktion zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei, indem sie ihre aktuarielle Expertise zur Verfügung stellt.

Aufgrund dieser vorgesehenen engen Zusammenarbeit spricht sich die DAV dafür aus, dass es möglich ist, dass die versicherungsmathematische und die Risikomanagement-Funktion von ein und derselben Person bzw. ein und derselben Arbeitseinheit wahrgenommen werden können (mögliche Personenidentität bei diesen beiden Funktionen). Dies würde insbesondere kleine und mittlere Unternehmen deutlich entlasten.

2. Umsetzung von Solvency II: Finanzielle Ausstattung von Versicherungsunternehmen

a) Sicherung langfristiger Garantien (§§ 80-82, 134, 351-352)

Die DAV begrüßt ausdrücklich, dass alle im Rahmen der Omnibus II Richtlinie eingeführten Maßnahmen zur Sicherung langfristiger Garantien in das VAG-E aufgenommen wurden. Durch dieses Maßnahmenpaket wird eine aufsichtsrechtlich sinnvolle und risikogerechte Bewertung langfristiger Garantien unter Solvency II ermöglicht.

b) Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (§ 27 VAG-E)

Die Solvency II Richtlinie stellt in Artikel 45 Absatz 7 ausdrücklich klar, dass die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nicht zur Berechnung einer Kapitalanforderung dient. Dies ist nicht in § 27 VAG-E aufgenommen worden.

Die DAV empfiehlt daher, Artikel 45 der Solvency II Richtlinie vollumfänglich zu übernehmen.

c) HGB Rechnungszins unter Solvency II (§ 88 (3) VAG-E)

Die DAV begrüßt ausdrücklich, dass gemäß § 88 Absatz 3 VAG-E die Möglichkeit besteht, in einer geeigneten Verordnung Regelungen zur Festlegung der versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und der Bewertungsansätze für die handelsrechtliche Deckungsrückstellung zu treffen.

Die Gesetzesbegründung verweist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf, dass hiermit eine behutsame Modernisierung der Bilanzierung mittels bewährtem Höchstrechnungszins auf der einen Seite und Bewertungseinheiten gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz auf der anderen Seite umgesetzt wird. Dies ermöglicht insbesondere auch die im Niedrigzinsumfeld dringend benötigten neuen Produkte mit den vom Kunden gewünschten Garantien und setzt so die mit dem Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) eingeleitete Stabilisierung des Geschäftsmodells der Lebensversicherer stringent und konsequent fort.

In der Begründung heißt es weiter: „Für die sachgerechte Bilanzierung innerhalb des von den Regelungen des Handelsgesetzbuches vor gegebenen Rahmens müssen ggf. spezielle Regelungen, wie z.B. die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Aktiv- und Passivseite, geschaffen werden können.“ Die DAV weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit § 25 Abs. 2 RechVersV (Anhebung der einzelvertraglichen Deckungsrückstellung auf den gesetzlich oder vertraglich garantierten Rückkaufswert) eine Regelung der zum 1. Januar 2016 aufgehobenen Lebensversicherungsrichtlinie zunächst erhalten bleibt, die einer sinnvollen handelsrechtlichen Bilanzierung neuer Lebensversicherungsprodukte ebenso

entgegen stehen kann wie eine zu starre Vorgabe bei den Höchstrechnungszinssätzen.

Die DAV steht als fachlicher Ansprechpartner zur Klärung aller mit der angesprochenen sachgerechten Bilanzierung einhergehenden Fragen gerne zur Verfügung.

d) Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile, Überschussfonds (§ 93 VAG-E)

Die DAV begrüßt, dass mit der Fassung von § 84 VAG-E Absatz 2 und § 93 VAG-E Absatz 1 der größte Teil der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) nicht als versicherungstechnische Rückstellung, sondern als Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 eingestuft wird.

Mit der Einschränkung, dass dem Überschussfonds nur Mittel der zum Bilanzstichtag vorhandenen nicht festgelegten RfB zugeordnet werden dürfen, geht das VAG-E allerdings über die Regelungen der Solvency II Richtlinie hinaus. Hierdurch erfolgt einerseits eine nicht gerechtfertigte Einschränkung gegenüber der Richtlinie, die zu einer verkürzten Darstellung der Eigenmittel führt, und folgt andererseits auch ein Fehlanreiz für die Unternehmen, etwa geringere Sicherheiten als möglich in der Deckungsrückstellung aufzubauen.

So wäre evtl. ein Unternehmen, das so wenig wie möglich Zinszusatzreserve bis zum Stichtag aufbaut, unter Solvency II besser gestellt als ein Unternehmen, das die heutige Ertragslage nutzt, um zusätzliche Sicherheiten aufzubauen.

e) Rückstellungs-Transitional in der PKV (§ 352 VAG-E)

Die Übergangsbestimmung für versicherungstechnische Rückstellungen nach § 352 VAG-E (Rückstellungs-Transitional) ist durch Verweis auf § 341 f. Absatz 3 HGB auch für die Private Krankenversicherung anwendbar. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben in Artikel 308 d der Solvency II Richtlinie sieht die Übergangsvorschrift in Absatz 2 die Bildung einer Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Solvency II-Regelwerk ab dem 1. Januar 2016 einerseits sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage vor. Dieser Vergleich führt für die Private Krankenversicherung aufgrund der Qualifikation der RfB als Eigenmittel ab dem 1. Januar 2016 zu verzerrten, nicht sachgerechten Ergebnissen in dem für die Regelung insgesamt entscheidenden Fall, dass die Solvency II-Rückstellung deutlich höher ist als die Rückstellung unter Solvency I:

Der Solvency II-Rückstellung wird nach Maßgabe der Regelungen, die am 31. Dezember 2015 galten, eine Rückstellung gegenübergestellt, in der die Eigenmittelfähigkeit der RfB nicht berücksichtigt wurde. Dies verkürzt sehr deutlich den entlastenden Effekt der Übergangsvorschrift. Darüber hinaus entsteht ein Wertungswiderspruch. Denn unter dem Solvency II-Regime, zu dem auch die Übergangsvorschrift gehört, wird die Eigenmittelfähigkeit der RfB im

Übergangszeitraum nicht anerkannt. Dies wiegt umso schwerer, als dass der Übergangszeitraum erheblich ist.

Im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie schlägt die DAV daher vor, dass zumindest zum Zwecke der Anwendung der Übergangsvorschrift die Eigenmittelfähigkeit der RfB bereits vor dem Stichtag 31. Dezember 2015 anerkannt wird. Regelungstechnisch könnte dies durch eine entsprechende Anpassung des § 53 c VAG a.F. erfolgen, die wie der gesamte Artikel 3 des Referentenentwurfs bereits vor dem Stichtag in Kraft tritt.

Köln, 25. November 2014

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.

Anlage: Konkrete Formulierungsvorschläge für Änderungen des VAG-E

1. b) Haftung des Verantwortlichen Aktuars

§ 141 VAG-E Absatz 7:

Wer als Verantwortlicher Aktuar vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten nach § 141 Absatz 5 VAG verletzt, ist dem Versicherungsunternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht des Verantwortlichen Aktuars, der fahrlässig gehandelt hat, beschränkt sich auf eine Million Euro.